

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN  
  
GENÈVE, SCHWEIZ



UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTECTIONS VÉGÉTALES  
  
GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW VARIETIES OF PLANTS  
  
GENEVA, SWITZERLAND

UPOV-Pressemitteilung Nr. 32

Genf, 28. September 1998

BEITRITT DER REPUBLIK MOLDAU ZUR  
AKTE VON 1991 DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Die Regierung der Republik Moldau hat am 28. September 1998 ihre Beitrittsurkunde zur Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzengzüchtungen hinterlegt. Mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die Republik Moldau sind acht Staaten der Akte von 1991 beigetreten. Die Akte von 1991, die bedeutende Änderungen des UPOV -Übereinkommens beinhaltet, trat am 24. April 1998 in Kraft. Die Akte von 1978 des Übereinkommens wurde ab dem 24. April 1998 für weitere Beitritte geschlossen, außer für Staaten, die bereits das Beitrittsverfahren vor diesem Datum eingeleitet haben.

Mit dem Inkrafttreten des Beitritts der Republik Moldau am 28. Oktober 1998 wird der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzengzüchtungen (UPOV) folgende 38 Verbandsstaaten umfassen:

Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die UPOV ist eine zwischenstaatliche Organisation, die verwaltungstechnisch eng mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammenarbeitet und ihren Sitz im Gebäude derselben Organisation in Genf (Schweiz) hat.

Der Zweck des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzengzüchtungen ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein geistiges Eigentumsrecht zuzuerkennen und zu sichern. Die Verbandsstaaten der UPOV gewähren solch ein Recht im Rahmen des Übereinkommens entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung. Um schutzfähig zu sein, müssen die Sorten einer der botanischen Gattungen oder Arten angehören, die in der nationalen Liste der schutzfähigen Gattungen oder Arten aufgeführt sind (sofern es eine solche Liste gibt), sich von anderen, allgemein bekannten Sorten unterscheiden und hinreichend homogen und beständig sein. Geschützte Sorten bleiben als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten freizugänglich.

[Ende]